

Vollzug der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zum Pflanzenschutzgesetz (Sächsische Pflanzenschutzverordnung – SächsPflSchVO) vom 28. Juli 2014

Das Landratsamt Erzgebirgskreis erlässt als gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 a) des Sächsischen Waldgesetzes (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358), zuständige untere Forstbehörde auf Grundlage von § 6 Abs. 3 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 84 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. S. 1666) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 der Sächsischen Pflanzenschutzverordnung vom 28. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 457) folgende

Ergänzung der Allgemeinverfügung zur Erfassung und Bekämpfung von holz- und rindenbrütenden Schaderregern (Nadelholzborkenkäfer) im Privat- und Körperschaftswald vom 27. März 2019

1. Nach Ziffer 5 der Allgemeinverfügung vom 27. März 2019 wird folgendes ergänzt:

6. Bekanntgabe der vom Staatsbetrieb Sachsenforst ausgewiesenen Vorranggebiete zur Bekämpfung von holz- und rindenbrütenden Schadorganismen im Privat- und Körperschaftswald

a) Die Flächen des Privat- und Körperschaftswaldes in folgenden Gemarkungen sind als Vorranggebiet „Eibenstock“ ausgewiesen worden:

- Albernau
- Antonsthal
- Blauenthal
- Bockau
- Breitenbrunn
- Burkhardtgrün
- Carlsfeld
- Eibenstock
- Erlabrunn
- Griesbach
- Hundshübel
- Johanngeorgenstadt
- Lichtenau
- Lindenau
- Neustädtel
- Niederschlema
- Oberjugel
- Oberschlema
- Rittersgrün
- Schneeberg
- Schönheide
- Sosa
- Steinbach

- Stützensgrün
- Tellerhäuser
- Unterjügel
- Wildenthal
- Wildbach
- Zschorlau

b) Die Flächen des Privat- und Körperschaftswaldes in folgenden Gemarkungen sind als Vorranggebiet „Zschopau“ ausgewiesen worden:

- Börnichen
- Borstendorf
- Dittersdorf
- Dittmansdorf
- Drebach
- Forchheim
- Gornau
- Görsdorf
- Grießbach
- Großolbersdorf
- Grünau
- Grünhainichen
- Hohndorf
- Hopfgarten
- Krumhermersdorf
- Lengefeld
- Lippersdorf
- Nennigmühle
- Neunzehnhain
- Pockau
- Reifland
- Scharfenstein
- Schlösschen
- Venusberg
- Waldkirchen
- Weißbach
- Wernsdorf
- Witzschdorf
- Wünschendorf
- Zschopau

2. Die Pflichten aus Ziffer 2 bis 4 der Allgemeinverfügung vom 27. März 2019 bleiben unberührt.
3. Die Ziffern 6 – 9 der Allgemeinverfügung vom 27. März 2019 werden zu Ziffer 7 – 10 geändert.
4. Diese Ergänzung der Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Erzgebirgskreises in Kraft und gilt bis einschließlich zum 31.12.2021.
5. Für diese Ergänzung werden keine Kosten erhoben.

Begründung

I.

Durch Sturmwurf, Schneebruch und Dürre in den Jahren 2018 und 2019 hat sich eine Borkenkäferkalamität entwickelt.

Die damit einhergehende massenhafte Vermehrung der holz- und rindenbrütenden Schadorganismen stellt eine Gefahr für den Erhalt des Waldes dar, weil sie ohne Bekämpfung zu einem flächendeckenden Absterben der befallenen Waldbestände führt.

Um die Nadelbaumbestände und deren im Allgemeinwohl liegende Schutz- und Erholungsfunktion zu erhalten, sind diese holz- und rindenbrütenden Schadorganismen unverzüglich durch die Waldbesitzer oder durch von ihnen beauftragte Dritte nach Maßgabe pflanzenschutzrechtlicher Vorschriften ausreichend zu bekämpfen.

Im Rahmen eines Arbeitstreffens der regionalen Krisenstäbe wurde vom Staatsbetrieb Sachsenforst das beabsichtigte Vorgehen für eine eigentumsübergreifende Komplexsanierung vorgestellt und durch die Ausweisung von Vorranggebieten umgesetzt. Aufgrund der begrenzt zur Verfügung stehenden finanziellen, technischen und personellen Kapazitäten ist eine Konzentration der Ressourcen auf besonders gefährdete und schutzbedürftige Waldgebiete auf der Basis objektiver Kriterien der Gefährdung und Schutzbedürftigkeit notwendig.

Die ausgewiesenen Vorranggebiete wurden der unteren Forstbehörde des Landratsamtes Erzgebirgskreis im Nachgang zur weiteren Veranlassung mitgeteilt.

II.

Das Landratsamt Erzgebirgskreis ist als untere Forstbehörde gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 a) SächsWaldG sachlich und örtlich gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit §§ 1, 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zuständig.

Eine vorherige Anhörung wird gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG nicht durchgeführt.

Die Festlegung in Ziffer 1 dieser Ergänzung umfasst eigentumsübergreifende Waldgebiete mit besonderer Allgemeinwohlbedeutung für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und den Erhalt der Waldfunktionen. Es ist mit ausreichender Sicherheit zu erwarten, dass die Nadelbaumbestockung aufgrund ihrer räumlichen Lage durch eine konzentrierte Bekämpfung erhalten werden kann.

Die Bekanntgabe der Vorranggebiete erfolgt nach Ausweisung durch den Staatsbetrieb Sachsenforst auf Basis objektiver Kriterien der Gefährdung und Schutzbedürftigkeit. Hierzu zählen unter anderem, aber nicht ausschließlich die Prädisposition der betreffenden Waldgebiete, wie Höhenlage und Bestandsstruktur, die rezente Befallsgefährdung durch die aktuelle regionale Käferpopulation sowie die Bedeutung der betreffenden Waldgebiete für essentielle Landschaftsfunktionen und insbesondere für den Landschaftswasserhaushalt. Die durch den Staatsbetrieb Sachsenforst vorgenommene Ausweisung dient der verstärkten Unterstützung besonders getroffener Privatwaldbesitzer, um ein großflächiges Absterben bedeutender Waldgebiete zu verhindern.

Innerhalb der Gemarkungen in den jeweiligen Vorranggebieten wird die technische Hilfe durch den Staatsbetrieb Sachsenforst als obere Forstbehörde vorrangig angeboten.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 11 Abs. 1 Nr. 5 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ergänzung der Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Erzgebirgskreis, Paulus-Jenisius- Straße 24, 09456 Annaberg- Buchholz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch bei jedem anderen Dienstgebäude des Landratsamtes Erzgebirgskreis schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Die Zugangseröffnung für elektronische Dokumente erfolgt über die E-Mail- Adresse signatur@kreis-erz.de.

Hinweise:

Weitere Einzelheiten zum Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente sind zu finden auf der Homepage des Erzgebirgskreises, unter www.erzgebirgskreis.de im Punkt „Kontakt“.

Hinweise zur Ergänzung der Allgemeinverfügung:

1. Gemäß § 41 Abs. 4 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. S. 846) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, ist nur der verfügende Teil des Verwaltungsaktes öffentlich bekannt zu machen.
Diese Allgemeinverfügung liegt mit Begründung im Landratsamt Erzgebirgskreis, Dienststelle Schillerlinde 6, 09496 Marienberg aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Zimmer 301 eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung kann zusätzlich im Internet <https://www.erzgebirgskreis.de/de/bekanntmachungen/amtsblatt-des-erzgebirgskreises/2020/> zur Einsicht und zum Download aufgerufen werden.
2. Die Regelungen der einzelnen Schutzgebietsverordnungen, sofern ein Schutzgebiet betroffen ist, sind zu beachten.
3. Waldbesitzer können, sofern sie die Bekämpfung nicht selbst oder durch Forstunternehmen durchführen wollen oder können, bei der Sanierung auch technische Hilfe vom Staatsbetrieb Sachsenforst beanspruchen.
Sofern technische Hilfe oder eine sonst notwendige forstfachliche Unterstützung bei der Bekämpfung benötigt wird, steht als Ansprechpartner bei der unteren Forstbehörde Herr Christian Schüller (Tel.: 03735 601-6293; Christian.Schueller@kreis-erz.de), zur Verfügung.

4. Für Fragen stehen als Ansprechpartner die Mitarbeiter des Landratsamts Erzgebirgskreis - untere Forstbehörde zur Verfügung.

Ott

Abteilungsleiter

Abteilung 3 Umwelt, Verkehr und Sicherheit